

Titel:

Entzug der Fahrerlaubnis: Konsum harter Drogen

Normenkette:

StVG § 3 Abs. 1 S. 1

FeV § 11 Abs. 8, § 14 Abs. 2 Nr. 2, § 46 Abs. 1 S. 1

Leitsätze:

1. Für die Wiedererlangung der Fahreignung nach einem vorangegangenen Konsum sog. harter Drogen muss im Regelfall nach einer Entgiftungs- und Entwöhnungszeit eine einjährige Abstinenz nachgewiesen werden. (Rn. 23) (redaktioneller Leitsatz)
2. Macht der Inhaber einer Fahrerlaubnis einen Einstellungswandel zum Drogenkonsum geltend und liegt zwischen dem Tag, den der Betroffene als Beginn der Drogenabstinenz benannt hat und dem maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt mindestens ein Jahr, so ist die Fahrerlaubnisbehörde verpflichtet, dem Gesichtspunkt einer etwaigen Wiedererlangung der Fahreignung bereits in einem auf Entziehung der Fahrerlaubnis gerichteten Verwaltungsverfahren nachzugehen. (Rn. 23) (redaktioneller Leitsatz)
3. Der bloße Zeitablauf (drei Jahre) steht einer Heranziehung länger zurückliegender Tatsachen grundsätzlich nicht entgegen. Eine generalisierte Betrachtungsweise in Form einer strikten Zeitgrenze, ab der ein Sachverhalt, der keinen gesetzlichen Tilgungsfristen unterliegt, nicht mehr herangezogen wird, trägt den Gefahren, deren Bekämpfung § 14 Abs. 2 FeV dient, nicht hinreichend Rechnung. (Rn. 24) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

nicht fristgerechte Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens, Konsum harter Drogen, keine Wiedererlangung der Fahrerlaubnis, länger zurückliegender Zeitraum, Rechtmäßigkeit der Gutachtensaufforderung, Fahrerlaubnis, Fahreignung, Betäubungsmittelkonsum, Abstinenz, medizinisch-psychologisches Gutachten, Einstellungswandel, Verhältnismäßigkeit

Fundstelle:

BeckRS 2020, 33027

Tenor

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 7.500,00 EUR festgesetzt.
4. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts wird abgelehnt.

Gründe

I.

1

Der am ... geborene Antragsteller wendet sich im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Entziehung seiner Fahrerlaubnis der Führerscheinklassen A, A2, A1, AM, B, BE, C1, C1E und L.

2

Für den Antragsteller wurde Betreuung angeordnet. Mit Beschluss des Amtsgerichts F* ... vom 14. Februar 2019 wurde Frau B. als Betreuerin bestellt.

3

Ausweislich der Behördenakte wurde dem Antragsteller bereits im Jahr 2003 die Fahrerlaubnis entzogen, da er ein Kraftfahrzeug unter dem Einfluss von Amphetamin geführt habe. Er hat seine Fahrerlaubnis am 9. August 2004 bzw. für die Klassen A und A2 am 26. Oktober 2005 wiedererlangt. Mit Bescheid vom 6.

Februar 2019 entzog das Landratsamt F* ... (im Folgenden Landratsamt) dem Antragsteller erneut die Fahrerlaubnis, da er ein Gutachten eines Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie oder Nervenheilkunde über seine Fahreignung nicht fristgerecht beigebracht hat. Durch das Gutachten sollten Fahreignungsmängel wegen psychischer Erkrankungen des Antragstellers abgeklärt werden. Mit Gerichtsbescheid vom 29. Oktober 2019 hob das Bayerische Verwaltungsgericht B* ... den Entziehungsbescheid aufgrund der Rechtswidrigkeit der Gutachtensaufforderung auf. Bezüglich näherer Details wird auf die Gerichtsakte in dem Verfahren B 1 K 19.219 verwiesen.

4

Im Rahmen des damaligen gerichtlichen Verfahrens legte der Antragsteller ein Gutachten des Arztes für Neurologie und Psychiatrie, Herrn Dr. med. N., vom 30. Januar 2019 vor. Hierin wurde dargestellt, dass der Antragsteller angegeben habe, dass er früher Speed und Crystal konsumiert habe. Dies sei seit zwei Jahren nicht mehr der Fall. Er rauche ab und zu ein paarmal pro Monat Cannabis. Dies halte er nicht für schlimm. Vor Jahren habe er schon einmal den Führerschein wegen Drogen abgegeben.

5

Mit Schreiben vom 15. Januar 2020 forderte das Landratsamt den Antragsteller aufgrund der Angaben zu seinem Betäubungsmittelkonsum bei der Untersuchung durch Herrn Dr. med. N. zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens einer nach § 66 FeV amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung bis zum 17. März 2020 auf. Die Aufforderung enthält einen Hinweis auf die Rechtsfolge des § 11 Abs. 8 FeV. Es solle folgende Fragestellung beantwortet werden:

„1. Liegen körperliche und/oder geistige Beeinträchtigungen vor, die mit der Einnahme von Betäubungsmitteln in Zusammenhang gebracht werden können?“

2. Ist insbesondere zu erwarten, dass Herr ... zukünftig Betäubungsmittel im Sinne des BtmG einnimmt?“

6

Unter dem 16. März 2020 teilte der Bevollmächtigte des Antragstellers dem Landratsamt mit, dass die Gutachtenanordnung für rechtswidrig gehalten werde. Durch das Gutachten des Dr. med. N. sei nicht bestätigt worden, dass beim Antragsteller eine Abhängigkeit von Betäubungsmitteln gegeben sei. Anhaltspunkte hierfür seien nicht vom Gutachter vermerkt worden. Es bestünden auch keine Tatsachen, die auf eine Abhängigkeit von Betäubungsmitteln oder körperliche und geistige Beeinträchtigungen des Antragstellers hinweisen würden, die auf die Wiedereinnahme von Betäubungsmitteln zurückzuführen seien. Es seien keine Strafverfahren gegen den Antragsteller vorhanden, die auf Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz beruhen würden. Dies gelte sowohl für die Vergangenheit als auch für die Gegenwart. Die Beibringungsanordnung führe diesbezüglich keine konkreten Vorfälle an. Das Verwaltungsgericht B* ... habe im vorangegangenen Verfahren die Betäubungsmittelproblematik weder thematisiert noch für entscheidungserheblich angesehen. Die Notwendigkeit zur Vorlage eines Fahreignungsgutachtens sei vom Gericht geprüft und verneint worden. Aus gutem Grund verwehre sich der Antragsteller der Begutachtung.

7

Nach erfolgter Anhörung (Schreiben vom 25. März 2020) entzog das Landratsamt dem Antragsteller mit Bescheid vom 15. April 2020 seine Fahrerlaubnis der Klassen A, A2, A1, AM, B, BE, C1, C1E und L (Ziffer 1). Der Führerschein sei innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheids beim Landratsamt abzugeben (Ziffer 2). Für den Fall der nicht fristgerechten Abgabe des Führerscheins werde ein Zwangsgeld in Höhe von 300,00 EUR zur Zahlung fällig (Ziffer 3). In Ziffer 4 wurde der Sofortvollzug der Ziffern 1 und 2 angeordnet.

8

Zur Begründung führte das Landratsamt aus, dass es verpflichtet sei, dem Antragsteller die Fahrerlaubnis zu entziehen, da er sich als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen habe (§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 StVG, § 46 Abs. 1 FeV). Aufgrund des aktenkundigen Drogenkonsums sei der Antragsteller zur Beibringung eines Gutachtens nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 FeV i. V. m. Nr. 9.1 der Anlage 4 zur FeV aufgefordert worden. Die Beibringungsanordnung sei rechtmäßig erfolgt, da der Antragsteller laut Gutachten vom 30. Januar 2019 eingeräumt habe, dass er in der Vergangenheit Speed und Crystal konsumiert habe. Der Antragsteller habe den nach Nr. 9.5 der Anlage 4 zur FeV i. V. m. Nr. 3.14.1 der Begutachtungs-Leitlinien zur Fahreignung erforderlichen Nachweis eines stabilen Einstellungswandels nicht erbracht. Es müsse

hinreichend wahrscheinlich sein, dass der Betroffene auch in Zukunft die notwendige Abstinenz einhalte. Hierzu sei eine psychologische Bewertung auf Basis einer medizinisch-psychologischen Begutachtung notwendig. Dies gelte insbesondere beim Konsum sog. „harter Drogen“ wie Speed und Crystal, da die Rückfallquote hoch sei. Der einmalig aktenkundige Konsum harter Drogen reiche für die Anordnung zur Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 FeV i. V. m. Nr. 9.1 der Anlage 4 zur FeV aus. Der Antragsteller habe das geforderte Gutachten nicht fristgerecht beigebracht, sodass das Landratsamt auf seine Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen nach § 11 Abs. 8 FeV schließen durfte. Eine Thematisierung des zurückliegenden Drogenkonsums sei vom Verwaltungsgericht B* ... im vorangegangenen Verfahren nicht erfolgt, da sich der Streitpunkt der damaligen Klage auf die Rechtmäßigkeit der Anordnung einer fachärztlichen Untersuchung aufgrund vorliegender psychischer Erkrankungen bezogen habe. Die Verpflichtung zur Abgabe des Führerscheins beruhe auf § 47 Abs. 1 FeV. Die Zwangsgeldandrohung sei auf Basis der Art. 29, 30, 31 und 36 VwZVG ergangen. Der Sofortvollzug sei im öffentlichen Interesse angeordnet worden. Die Teilnahme fahrungeeigneter Personen am öffentlichen Straßenverkehr sei nicht mit den Belangen der Verkehrssicherheit vereinbar.

9

Am 27. April 2020 gab der Antragsteller seinen Führerschein beim Landratsamt ab.

10

Gegen diesen Bescheid ließ der Antragsteller am 15. Mai 2020 (Eingang bei Gericht am selben Tag) Klage erheben und beantragen,

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 des Bescheides der Beklagten vom 15. April 2020 zu Aktenzeichen 32.1-1431 wird aufgehoben und dem Kläger Fahrberechtigung für erlaubnisberechtigte Fahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr zugestanden.

11

Die Gutachtensanordnung vom 15. Januar 2020 sei rechtswidrig, da beim Antragsteller keine Anhaltspunkte für eine Abhängigkeit von Betäubungsmitteln bestünden. Es seien weder vergangene noch gegenwärtige Strafverfahren wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz vorhanden. Im Bundeszentralregister des Antragstellers würden sich keine Eintragungen befinden. Das Verwaltungsgericht B* ... habe im vorherigen Verfahren, obwohl das Gutachten von Dr. med. N. an das Gericht übermittelt worden sei, eine Betäubungsmittelabhängigkeit nicht thematisiert und für entscheidungserheblich gehalten. Der Sachverständige Dr. med. N. habe beim Antragsteller keine Drogenabhängigkeit feststellen können und deshalb auch keine entsprechenden Maßnahmen dagegen für erforderlich gehalten. Anhaltspunkte für einen drohenden Rückfall habe der Gutachter ebenfalls nicht gesehen. Der Antragsteller könne nicht zu einer Begutachtung gezwungen werden, insbesondere, wenn er bereits in der Vergangenheit gesundheitlich begutachtet worden sei. Es könnten daher keine Rückschlüsse auf die Fahreignung des Antragstellers gezogen werden. Zudem werde darauf hingewiesen, dass beim Antragsteller keine Eigen- und Fremdgefährdung vorliege. Ein negativer Medikamenteneinfluss oder eine Drogenabhängigkeit, die die Fahreignung beeinträchtigen würden, seien nicht gegeben. Gegenteiliges würde sich auch nicht aus dem Entlassbericht des Klinikums B* ... vom 26. Juli 2018 (wurde vorgelegt) ergeben. Die getroffenen Maßnahmen seien daher rechtswidrig und unverhältnismäßig. Die Entziehung der Fahrerlaubnis sei für den Antragsteller eine unzumutbare Härte. Nach längerer Krankheitszeit wolle er seiner - ungekündigten - beruflichen Tätigkeit wieder nachgehen. Sein Arbeitsort würde außerhalb von Forchheim liegen und er habe wechselnde Arbeitszeiten, sodass er auf seine Fahrerlaubnis angewiesen sei.

12

Mit Schriftsatz vom 27. Mai 2020 - Eingang bei Gericht am 3. Juni 2020 - beantragte das Landratsamt den Antrag abzulehnen.

13

Der angegriffene Bescheid sei rechtmäßig. Das vom Bevollmächtigten des Antragstellers angeführte Klageverfahren sei auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Entziehung der Fahrerlaubnis infolge der Nichtvorlage des angeordneten fachärztlichen Gutachtens wegen einer Depression beschränkt gewesen. Erst im Rahmen dieses Klageverfahrens sei das Gutachten, wonach der Antragsteller den vergangenen Konsum von Crystal und Speed eingeräumt habe, vorgelegt worden. Diese neue Erkenntnis und die damit zusammenhängenden Eignungszweifel hätten durch das geforderte medizinisch-psychologische Gutachten

abgeklärt werden müssen. Es folgen weitere Ausführungen zum öffentlichen Interesse an der sofortigen Entziehung, auf die verwiesen wird.

14

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte - auch im Verfahren B 1 K 19.219 - und die Behördenakten Bezug genommen (§ 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO entsprechend).

II.

15

1. Der Antrag des Antragstellers ist, entgegen seines Wortlauts, dahingehend auszulegen (§ 122 Abs. 1, § 88 VwGO), dass der Antragsteller die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage vom 15. Mai 2020 gegen die Ziffern 1 und 2 des Bescheids vom 15. April 2020 begehrt.

16

2. Der Antrag hat in der Sache keine Aussicht auf Erfolg und ist abzulehnen.

17

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs ganz oder teilweise wiederherstellen/anordnen bzw. die Vollziehung des Bescheids aussetzen. Bei der Entscheidung hat das Gericht eine eigene Ermessensentscheidung zu treffen, bei der entsprechend § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung gegen das Interesse des Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung abzuwägen ist. Dabei sind auch die überschaubaren Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs zu berücksichtigen. Bei Zugrundelegung dieser Maßstäbe ist der vorliegende Antrag abzulehnen, da die Klage des Antragstellers nach summarischer Überprüfung aller Voraussicht nach ohne Erfolg bleiben wird. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des angefochtenen Bescheids wiegt insoweit schwerer als das Interesse des Antragstellers an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage.

18

a. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung genügt den (formalen) Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO. Nach der ständigen Rechtsprechung der Kammer und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs reicht es bei einer Fahrerlaubnisentziehung aus, die für den Fall typische Interessenlage aufzuzeigen; die Darlegung besonderer zusätzlicher Gründe für die Erforderlichkeit der sofortigen Vollziehung ist nicht geboten (so z.B. BayVGH, B.v. 10.10.2011 - 11 CS 11.1963; B.v. 24.8.2010 - 11 CS 10.1139; B.v. 25.5.2010 - 11 CS 0.227; VGH BW, B.v. 24.1.2012 - 10 S 3175/11 - juris). Dem werden die Ausführungen in der Begründung des Bescheids gerecht. So stellte das Landratsamt zu Recht auf die Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs und die Sicherheit der Rechtsgüter anderer Verkehrsteilnehmer als typische Interessenlage ab.

19

b. Die in Ziffer 1 des angegriffenen Bescheids verfügte Entziehung der Fahrerlaubnis des Antragstellers erweist sich bei summarischer Prüfung als rechtmäßig und verletzt den Antragsteller nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

20

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV hat die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich deren Inhaber als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Eignung des Fahrerlaubnisinhabers zum Führen von Kraftfahrzeugen begründen, finden gemäß § 46 Abs. 3 FeV die §§ 11 bis 14 FeV entsprechend Anwendung. Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 FeV muss ein Kraftfahrzeugführer die zur Erteilung der Fahrerlaubnis notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllen. Nach Nr. 9 der Anlage 4 zur FeV kann die Einnahme von Betäubungsmitteln oder anderer psychoaktiv wirkender Stoffe und Arzneimittel die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen gegebenenfalls ausschließen. Gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 FeV kann die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens angeordnet werden, wenn zu klären ist, ob der Betroffene noch abhängig ist oder - ohne abhängig zu sein - weiterhin Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes einnimmt. Weigert sich der Betroffene, sich untersuchen zu lassen oder bringt er der Fahrerlaubnisbehörde das von ihr geforderte Gutachten nicht fristgerecht bei, so darf sie bei ihrer Entscheidung gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV auf die Nichteignung des Betroffenen schließen. Der Fahrerlaubnisbehörde steht dabei kein Ermessen zu (vgl. BayVGH, B.v. 14.11.2011 - 11 CS 11.2349 - juris

Rn. 47 m.w.N.). Der Rückschluss auf die fehlende Fahreignung ist nur gerechtfertigt, wenn die Anordnung formell und materiell rechtmäßig, insbesondere anlassbezogen und verhältnismäßig war (BayVGh, B.v. 26.7.2019 - 11 CS 19.1093 - juris Rn. 13; B.v. 15.7.2019 - 11 ZB 19.1122 - juris Rn. 15).

21

aa. Die Beibringungsaufforderung vom 15. Januar 2020 entspricht den formellen Anforderungen des § 11 Abs. 6 FeV. Insbesondere die gesetzte Frist (§ 11 Abs. 6 Satz 2 FeV) zur Beibringung des medizinisch-psychologischen Gutachtens wurde angemessen bemessen. Es ist dem Antragsteller innerhalb von ca. zwei Monaten möglich, ein Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle anfertigen zu lassen und vorzulegen. Die Gründe für die Zweifel an der Fahreignung (Einräumung des Konsums harter Drogen gegenüber dem Gutachter Dr. med. N.) wurden entsprechend des § 11 Abs. 6 Satz 2 FeV von der Behörde dargelegt. Ein Hinweis darauf, dass der Antragsteller die Kosten der Begutachtung zu tragen und ein Recht auf Einsicht in die zu übersendenden Unterlagen nach § 11 Abs. 6 Satz 2 FeV hat, ist in der Beibringungsaufforderung enthalten. Auf die Rechtsfolge des § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV wurde hingewiesen (§ 11 Abs. 8 Satz 2 FeV).

22

bb. Die Anordnung, ein medizinisch-psychologisches Gutachten über die Fahreignung des Antragstellers beizubringen, beruht auf § 46 Abs. 3 i. V. m. § 14 Abs. 2 Nr. 2 FeV. Hiernach hat die Behörde zur Klärung der Frage, ob ein Fahrerlaubnisinhaber noch von Betäubungsmitteln abhängig ist oder - ohne abhängig zu sein - weiterhin solche Stoffe einnimmt, ein medizinisch-psychologisches Gutachten anzuordnen. Dem Wortlaut nach setzt die Anwendung des § 14 Abs. 2 Nr. 2 FeV einen vergangenen Betäubungsmittelkonsum sogenannter harter Drogen voraus. Dies ergibt sich aus dem Umkehrschluss zu § 14 Abs. 1 Satz 3 FeV, der eine Sondervorschrift für den gelegentlichen Konsum von Cannabis enthält (vgl. auch BVerwG, U.v. 9.6.2005 - 3 C 25/04 - juris Rn. 21). Laut Gutachten des Dr. med. N. vom 30. Januar 2019 gab der Antragsteller bei seiner Untersuchung an, dass er früher Speed und Crystal konsumiert habe. Dies sei seit zwei Jahren nicht mehr der Fall. Vor Jahren habe er den Führerschein schon einmal wegen Drogenkonsums abgeben müssen. Somit hat der Antragsteller einen in der Vergangenheit liegenden Betäubungsmittelkonsum sogenannter harter Drogen (Speed und Crystal) eingeräumt.

23

Nach Nr. 9.1 der Anlage 4 zur FeV schließt bereits der einmalige Konsum harter Drogen wie Speed und Crystal - unabhängig von der Menge und Teilnahme am Straßenverkehr in berauschem Zustand - die Fahreignung eines Fahrerlaubnisinhabers aus (vgl. BayVGh, B.v. 26.4.2019 - 11 CS 19.9 - juris Rn. 12; B.v. 26.3.2019 - 11 CS 18.2333 - juris Rn. 11; B.v. 25.11.2014 - 11 ZB 14.1040 - juris Rn. 11; B.v. 22.9.2015 - 11 CS 15.1447 - juris Rn. 16). Für die Wiedererlangung der Fahreignung nach einem vorangegangenen Konsum sogenannter harter Drogen muss im Regelfall nach einer Entgiftungs- und Entwöhnungszeit eine einjährige Abstinenz nachgewiesen werden. Grund hierfür ist die besondere Rückfallgefahr, aufgrund derer der Erfolg einer Entwöhnungsbehandlung erst nach längerer Zeit ersichtlich wird. Zudem muss überprüft werden, ob der Konsum harter Drogen zu dauerhaft schweren körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen oder einer Schädigung des zentralen Nervensystems geführt hat, was die Fahreignung ebenso beeinflusst. Für eine positive Verkehrsprognose ist zudem wesentlich, dass eine positive Veränderung der körperlichen Befunde erfolgt ist sowie ein tiefgreifender und stabiler Einstellungswandel eingetreten ist, der es wahrscheinlich macht, dass der Betroffene auch in Zukunft die notwendige Abstinenz einhält (vgl. Nr. 9.5 der Anlage 4 zur FeV i. V. m. Nr. 3.14.1 der Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung, Bundesanstalt für Straßenverkehrswesen, Stand 31.12.2019). Macht der Inhaber einer Fahrerlaubnis einen solchen Verhaltenswandel geltend und liegt zwischen dem Tag, den der Betroffene als Beginn der Drogenabstinenz benannt hat und dem maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt mindestens ein Jahr, so ist die Fahrerlaubnisbehörde verpflichtet, dem Gesichtspunkt einer etwaigen Wiedererlangung der Fahreignung bereits in einem auf Entziehung der Fahrerlaubnis gerichteten Verwaltungsverfahren nachzugehen. Denn sie ist nach Art. 24 Abs. 2 BayVwVfG gehalten, auch die dem Betroffenen günstigen Umstände zu berücksichtigen. Von vornherein unbeachtlich ist der Einwand der Abstinenz nach dem Ablauf der sog. „verfahrensrechtlichen Einjahresfrist“ nur dann, wenn sich die Richtigkeit dieser Behauptung bereits anhand der zur Verfügung stehenden Informationen zweifelsfrei widerlegen lässt (vgl. BayVGh, B.v. 9.6.2011 - 11 CS 11.938 - juris Rn. 27). Aufgrund des - nach Angaben des Antragstellers - Anfang des Jahres 2017 letztmalig stattgefundenen Konsums von Crystal und Speed hat der Antragsteller zweifelsfrei seine Fahreignung verloren. Das Landratsamt hat zu Recht die Fahrerlaubnis des Antragstellers nicht

bereits aufgrund des § 11 Abs. 7 FeV entzogen, sondern ein medizinisch-psychologisches Gutachten nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 FeV angeordnet, um die Wiedererlangung der Fahreignung abzuklären. Da der Antragsteller vortrug bereits seit drei Jahren (seit Anfang 2017) keine harten Drogen mehr zu konsumieren, war das „Abstinenzjahr“ bereits abgelaufen. Dennoch bestanden für das Landratsamt weiterhin erhebliche Zweifel daran, ob der Antragsteller seine Fahreignung wiedererlangt hat. Dass dem Antragsteller keine drogenbedingten Straftaten vorgeworfen wurden, der Entlassbericht aus dem Klinikum B* ... vom 26. Juli 2018 eine Eigen- und Fremdgefährdung des Antragstellers ausschloss und keine Auffälligkeiten hinsichtlich eines möglichen Betäubungsmittelkonsums enthält sowie der Umstand, dass der Gutachter Dr. med. N. keine Maßnahmen wegen eines möglichen Drogenmissbrauchs für erforderlich erachtete, belegt nicht, dass beim Antragsteller ein Einstellungswandel, der für eine Wiedererlangung der Fahreignung notwendig wäre, eingetreten ist. Insbesondere beschäftigen sich der Entlassbericht und das Gutachten des Dr. med. N. maßgeblich mit den psychischen Erkrankungen des Antragstellers, nicht hingegen damit, ob ein hinreichend stabiler Einstellungswandel vorliegt. Auch die Selbstauskunft des Antragstellers, dass er keine harten Drogen mehr konsumiere, belegt noch keinen hinreichenden Abstinenznachweis. Der Einwand des Bevollmächtigten des Antragstellers, das Gericht hätte im bereits abgeschlossenen Verfahren keinen Anlass gesehen, die Fahreignung des Antragstellers aus gesundheitlichen Aspekten in Zweifel zu ziehen, greift nicht. Das Gericht hat im vorangegangenen Verfahren allein die Entziehung der Fahrerlaubnis aufgrund der nicht fristgerechten Beibringung eines Gutachtens eines Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie geprüft. Die damals rechtswidrige Beibringungsaufforderung stützte sich auf die Überprüfung der Fahreignung des Antragstellers aufgrund psychischer Erkrankungen. Die Ausführungen auf Seite 8 des Gerichtsbescheids vom 29. Oktober 2019 („Das Gutachten des Dr. med. N. selbst lag zum Zeitpunkt der Gutachtensanforderung nicht vor und konnte somit keine fahreignungsrelevanten Zweifel für die Fahrerlaubnisbehörde liefern. Selbiges gilt für die im Gutachten genannte frühere Drogenproblematik.“) zeigen, dass zum Zeitpunkt des Erlasses der damaligen Beibringungsanordnung keine ausreichende Tatsachengrundlage vorhanden war. Eine erneute Überprüfung der Fahreignung aufgrund neuer Tatsachen (Gutachten des Dr. med. N.) wurde explizit nicht ausgeschlossen. Das Landratsamt musste daher zur Überprüfung der Wiedererlangung der Fahreignung des Antragstellers ein medizinisch-psychologisches Gutachten nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 FeV fordern.

24

Hieran ändert auch der Umstand nichts, dass zwischen dem vom Antragsteller eingeräumten Betäubungsmittelkonsum von Speed und Crystal und der Gutachtensaufforderung bereits drei Jahre lagen. Der Antragsteller äußerte im Januar 2019 gegenüber dem Gutachter Dr. med. N., dass er seit zwei Jahren kein Crystal und Speed mehr konsumiere. Auch aus den Behördenakten, insbesondere aus dem Entlassbericht des Klinikums B* ... vom 26. Juli 2018, der jedoch maßgeblich auf psychische Erkrankungen des Antragstellers abstellt, ergeben sich keine weiteren Anhaltspunkte für einen Betäubungsmittelkonsum des Antragstellers nach Beginn des Jahres 2017. Anhaltspunkte für einen zurückliegenden Betäubungsmittelkonsum bieten daher allein die Angaben, die der Antragsteller gegenüber dem Gutachter Dr. med. N. getätigt hat. Der bloße Zeitablauf (drei Jahre) steht einer Heranziehung länger zurückliegender Tatsachen grundsätzlich nicht entgegen. Eine generalisierte Betrachtungsweise in Form einer strikten Zeitgrenze, ab der ein Sachverhalt, der keinen gesetzlichen Tilgungsfristen unterliegt, nicht mehr herangezogen wird, trägt den Gefahren, deren Bekämpfung § 14 Abs. 2 FeV dient, nicht hinreichend Rechnung. Erforderlich ist eine Einzelfallbetrachtung unter Einbeziehung aller relevanten Umstände. Entscheidend ist, ob die gegebenen Verdachtsmomente noch einen Gefahrenverdacht begründen (vgl. BVerwG, U.v. 9.6.2005 - 3 C 25/04 - juris Rn. 23; BayVGh, B.v. 19.10.2018 - 11 ZB 18.461 - juris Rn. 16; U.v. 20.10.2017 - 11 B 17.1080 - juris Rn. 29). Insbesondere Art, Umfang und Dauer des früheren Betäubungsmittelkonsums müssen noch hinreichende Anhaltspunkte zur Begründung eines Gefahrenverdachts bieten (vgl. BVerwG, U.v. 9.6.2005 - 3 C 25/04 - juris Rn. 24; BayVGh, B.v. 19.10.2018 - 11 ZB 18.461 - juris Rn. 16; U.v. 20.10.2017 - 11 B 17.1080 - juris Rn. 29; B.v. 24.6.2015 - 11 CS 15.802 - juris Rn. 17). Hinreichende Anhaltspunkte, die einen Gefahrenverdacht begründen, lagen vor. Der Antragsteller hat selbst eingeräumt bis vor drei Jahren (Anfang des Jahres 2017) harte Drogen konsumiert zu haben. Der - angeblich - letzte Betäubungsmittelkonsum harter Drogen Anfang des Jahres 2017 liegt noch nicht derartig lange zurück, dass sich die Annahme aufdrängt, der Antragsteller habe die innere Einstellung und die Verhaltensmechanismen, die ihn zu diesem Konsum veranlasst haben, mit Sicherheit überwunden. Dies gilt umso mehr, als dem Antragsteller bereits im Jahr 2003 die Fahrerlaubnis wegen des Konsums von Amphetamin entzogen wurde. Zwar hat der Antragsteller seine Fahrerlaubnis im Herbst des

Jahres 2004 wiedererlangt, da er jedoch nach eigenen Angaben bis zu Beginn des Jahres 2017 Speed und Crystal konsumiert hat, zeigt sich, dass beim Antragsteller weiterhin eine verfestigte Drogenproblematik vorliegt, die anscheinend noch nicht überwunden wurde und ein erhebliches Rückfallrisiko birgt.

25

Die Anordnung zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens zur Klärung von körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen aufgrund des vergangenen Betäubungsmittelkonsums sowie eines künftigen Betäubungsmittelkonsums war auch das mildeste zur Verfügung stehende Mittel. Ein ärztliches Gutachten nach § 14 Abs. 1 FeV war nicht geeignet, da ein vergangener Betäubungsmittelkonsum vom Antragsteller bereits selbst zugegeben wurde und ein ärztliches Gutachten keine Angaben über den für die Wiedererlangung der Fahreignung nötigen Einstellungswandel enthalten hätte. Ein medizinisch-psychologisches Gutachten nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 FeV dient hingegen gerade zur Überprüfung, ob eine Abhängigkeit noch besteht oder ob die Fahreignung wiedererlangt wurde, sprich die Suchtproblematik überwunden wurde und ein hinreichend stabiler Einstellungswandel vorliegt.

26

Das Landratsamt durfte daher zu Recht von einer Fahruneignetheit des Antragstellers nach § 11 Abs. 8 FeV ausgehen.

27

c. Gegen die in Ziffer 2 des Bescheids angeordnete Ablieferung des Führerscheins bestehen nach summarischer Prüfung keine Rechtmäßigkeitsbedenken. Die Anordnung hat sich nicht durch die zwischenzeitlich erfolgte Abgabe des Führerscheins erledigt, sondern stellt weiterhin einen Rechtsgrund für das Einbehalten des Dokuments dar (BayVGh, B.v. 6.10.2017 - 11 CS 17.953 - juris Rn. 9; B.v. 12.2.2014 - 11 CS 13.2281 - juris Rn. 22). Nachdem dem Antragsteller die Fahrerlaubnis zu Recht und sofort vollziehbar entzogen worden ist, ist die Abgabeverpflichtung als begleitende Anordnung, die ebenfalls für sofort vollziehbar erklärt wurde, geboten, um die Ablieferungspflicht nach § 47 Abs. 1 FeV durchzusetzen.

28

d. Aufgrund der nicht hinreichenden Erfolgsaussichten der Klage gegen die Ziffern 1 und 2 des streitgegenständlichen Bescheids, überwiegt das öffentliche Interesse an der Sicherheit des Straßenverkehrs und dessen Verkehrsteilnehmer das private Interesse des Antragstellers, seiner beruflichen Tätigkeit alsbald wieder nachzugehen und hierzu mit dem Pkw die tägliche Arbeitsstrecke zurückzulegen.

29

3. Der Antragsteller hat als unterliegender Beteiligter die Kosten des Verfahrens gemäß § 154 Abs. 1 VwGO zu tragen.

30

4. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2, § 53 Abs. 2 und § 52 Abs. 1 GKG i. V. m. Ziffern 1.5, 46.1, 46.3 und 46.5 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (s. NVwZ-Beilage 2013, 57).

31

5. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Rechtsanwaltsbeordnung ist ebenfalls abzulehnen. Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe setzt gemäß § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. §§ 114 ff. ZPO voraus, dass die betreffende Partei außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten, die beabsichtigte Rechtsverfolgung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, kann der Rechtsverfolgung keine hinreichende Erfolgsaussicht zugesprochen werden. Auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers kommt es damit nicht mehr an.